

2 15, 23, nie paderjan.

425

Neu-Geordnete

24

28

Lotterien

Publ. Oct 5703 / 87

In

DANTZIG.

Anno 1698.



DANTZIG

Druckts E. Edl. Rahts und des Gymnasii Buchdr.

Johann-Zacharias Stolle.

110

1.

Nachdem die in vorigem Jahr allhie angeetzte Lotterey/ wegen vorgefallener Störung ihre Endschaft nicht erreicht/ als ist solche auff die helffte/ und zugleich auch zu viel größern Vortheil der Loßziehenden/ zu reduciren beliebt/ und zu abschaffung der allhie überhand nehmenden Gassen-Bettler gewidmet worden. Hält demnach diese Lotterey in sich Loß 10103.

2.

Der Einsatz bestehet auch in 10. fl. poln. / und die Gewinne in contantem bahren Gelde/ und sind folgende:

2	Zettel	fl.	2000.	thun	fl.	4000.
2	—	—	1500.	—	—	3000.
2	—	—	1000.	—	—	2000.
2	—	—	900.	—	—	1800.
2	—	—	800.	—	—	1600.
3	—	—	600.	—	—	1800.
3	—	—	500.	—	—	1500.
3	—	—	400.	—	—	1200.
4	—	—	200.	—	—	800.
3	—	—	300.	—	—	900.
7	—	—	100.	—	—	700.
10	—	—	90.	—	—	900.
10	—	—	80.	—	—	800.
10	—	—	60.	—	—	600.
20	—	—	50.	—	—	1000.
30	—	—	40.	—	—	1200.
40	—	—	30.	—	—	1200.
50	—	—	20.	—	—	1000.
100	—	—	18.	—	—	1800.
100	—	—	15.	—	—	1500.
200	—	—	12.	—	—	2400.
500	—	—	10.	—	—	5000.
1000	—	—	8.	—	—	8000.
2000	—	—	7.	—	—	14000.
3000	—	—	6.	—	—	18000.
3000	—	—	5.	—	—	15000.

Ein

3.

In jeder / der in dieser Lotterey participiren will / wird sich bey hiesigem Spend-Ambt se ehe je lieber zu melden haben / und da seinen Nahmen einzeichnen lassen / und wie viel Lose er begehret. Die würckliche einlieferung des Geldes wird innerhalb 14. Tagen / nach geschehener Intimation daß die Lotterey compleet / und man zur ziehung der Lose schreiten werde / folgen müssen. Da der bey der Einzeichnung gegebene Schein / des Eingezeichneten Nahmen / und wie viel Lose er begehret / in sich haltende / wird beyzubringen seyn / und die Quittung unter 1. des Nahts deputirten Herren Unterschrifte darauff erfolgen.

4.

Unbekante und Frembde sollen desfalls vergnügliche Verlichesung bey der Einzeichnung von sich geben / Und wird der Cavent für die Zahlung vöblig stehen müssen.

5.

Wer die baare Bezahlung bald bey der Einzeichnung thun wil / darff nur die helffte des Einsazes 5. fl. vor jedes Loß zahlen / weil die andere helffte auffß wenigste in jedem Loß befindlich ; und so wird es auch mit aller würcklichen Zahlung / in den 14. Tagen nach der Intimation, gehalten werden.

6.

Die Einzeichnung der Namen und Lose soll bis Medio Octobr. continuiret werden / davon die Deputirte Hn. Hn. E. Nahts / nebenst denen Vorstehern des Spend-Ambts / und dem Schreiber einen richtigen Auffsatz halten werden / und gedendet man zu würcklicher Losziehung / Wils GOTT / den 10. Novemb. dieses Jahrs einen Anfang zu machen.

7.

Die Bissher einen Zettel der Einzeichnung von hiesiger Lotterey Verhalten / werden sich mit ersten zu melden haben / ob sie bey ihrem Vorsatz bleiben / oder auch weniger / oder mehr Lose haben wollen / da ihnen denn wird mit neuer registrirung gewilsfahret werden ; die sich aber bis Ultimo Septembris nicht melden / und ihren erhaltenen Zettel nicht von neuen registriren und bestätigen lassen / werden ihres vor erhaltenen Rechts dadurch verlustig seyn. Zu

8.

Zu würcklicher ziehung der Lose sollen zweene Topffe verhanden seyn/in welcher Erstem allein Zettel gefunden werden/ so mit numeren von 1. bis 10103. gezeichnet seyn/ und anweisen werden die numer der Einzeichnung/ für welche soll aus dem andern Topffe/ darin auch 10103. versiegelte Gewinn-Zettel/ in welchen das precium inwendig enthalten/ verhanden/ ausgegriffen werden: Da denn von einem Knaben ein numerirter Zettel aus dem ersten Topff/ und zugleich auch von einem andern Knaben ein Gewinn-Zettel/ aus dem andern Topffe/ soll ausgegriffen/ und solcher bald darauff eröffnet/ verlesen/ durch die anwesende H. H. Deput. und Vorsteher von Hand zu Hand nachgesehen/ eines jeden Rahmen numer und Gewinn kund gemacht/ und in drey unterschiedliche dazu verordnete Bücher/ davon eines die Deputirte H. H. des Rahts/ das andere die Vorsteher des Spend-Ambts/ das Dritte der hierzu verordnete Schreiber/ vor sich haben/ richtig auffgezeichnet werden.

9.

Der Orth/wo die Lose öffentlich sollen gezogen werden/wird seyn auff dem Grünen-Thor/ oder auff dem Rahtthause/ unter Direction der anwesenden Deputirten H. H. E. WollEdl. Rahts/ und sollen vorgängig alle Los-Zettel von denenselben/ und von denen Vorstehern des Spend-Ambts/ auch/ nach belieben/ in assistenz voriger respective H. H. Deputirten/ wol vermischer/ in die Topffe gethan/ und sonst alles/ was zu besserer und sicherer regulirung dienlich erachtet werden mag/ berahmet und geordnet werden.

10.

Menn endlich solcher Gestalt die ganze Lotterey gezogen/ soll ein jeder der Eingezzeichneten/ den Gewinn/ so ihm zu theil geworden/ alsofort/ gegen einbringung der ihm bey der halben Zahlung seines eingesezten Geldes gegebenen Original-Quittung/ wie auch seiner gegen-Quittung über den Empfang des Gewinns/ auff dem Rahtthause/ von den Deputirten H. H. zu heben Recht und Freyheit haben. Die aber nicht über 5. fl. gewonnen haben/ werden den halben Gewinn mit der halben Zahlung in ihren Zetteln selbst conteriren/ und für dißmahl sich nicht weiter melden

dürffen.

✱ ○ ✱